

## Urteil

In der Sportrechtssache

Anrufung des Vereins Vastorfer SK gegen den Verwaltungs-  
entscheid-Nr.: 00161-23/24-... des Kreisspielausschusses  
Heide-Wendland vom 23.10.2023

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 07.11.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. **Die Anrufung des Vereins Vastorfer SK** gegen den Verwaltungsentscheid-Nr.: 0161-23/24-.. des Kreisspielausschusses Heide-Wendland **wird zurückgewiesen**
2. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unter Hinweis auf § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung möglich
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Vastorfer SK

### **I. Tatbestand**

Am 22.10.2023 fand das Spiel der Kreisliga Heide-Wendland zwischen den Mannschaften Ochtmisser SV (im Folgenden OSV) und Vastorfer SK (im Folgenden VSK) statt.

Der Schiedsrichter (SR) schildert in seinem Sonderbericht, dass in der 90+3. Spielminute, nach einem Einwurf des VSK vor der Trainerbank des OSV, der Ball lang in die Hälfte des OSV geschlagen wurde. Währenddessen hob die Schiedsrichterassistentin 1 (SRA 1) die Fahne. Er unterbrach das Spiel, die SRA 1 teilte ihm mit, dass die Nr. ?? (X) des VSK nach dem Einwurf seinen Gegenspieler des OSV Nr. ?? (Y) am Hals gepackte habe. Der Spieler X sei daraufhin auf Dauer des Feldes verwiesen worden. Anschließend, beim Verlassen des Platzes, habe der Spieler gegen die Werbebande getreten. Zusätzlich sei er nach Spielschluss in der Schiedsrichterkabine erschienen, um die SRA 1 anzusprechen, dass sie den Schiri-Schein nochmal neu machen soll.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland verhängte gegen den Spieler X aufgrund des Schiedsrichterberichtes mit Verwaltungsentscheid-Nr. 00161-23/24-... vom 23.10.2023 eine **Spielsperre von 8 auszutragenden Pflichtspielen** der aufgeführten Mannschaft

# Kreissportgericht Heide-Wendland



wegen Tätlichkeit in leichteren Fällen gemäß. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II. Nr. 7 SpO in **Tatmehrheit mit Beleidigung** gem. 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II. Nr. 2 SpO.

Gegen den vorgenannten Verwaltungsentscheid legte der VSK mit seiner E-Mail vom 25.10.2023 Einspruch ein. Zur Begründung trägt der Verein vor, dass der Spieler X vor seiner Tätlichkeit provoziert wurde, sich daraufhin leider zu einem Griff an den Hals seines Gegenspielers hat leiten lassen. Der Spieler bereue zutiefst den Kommentar gegenüber der Schiedsrichterassistentin und entschuldigte sich auch dafür. Der Verein ist der Ansicht, dass 8 Spiele Sperre zu hoch seien, und bittet um Prüfung und Reduzierung der Strafe.

Mit Benachrichtigung vom 25.10.2023 wurde dieses Sportgerichtsverfahren eingeleitet, den Beteiligten wurde unter Fristsetzung (bis zum 05.11.2023) die Möglichkeit weiterer Erklärungen und Stellungnahmen gegeben. Zum beabsichtigten Verfahren und zur Zusammensetzung des Sportgerichtes, konnten die Verfahrensbeteiligten ebenfalls Stellung beziehen.

Der SR bestätigt seinen Sonderbericht. Er gibt ergänzend an, dass ihn die SRA 1 darauf aufmerksam gemacht habe, dass der Spieler X ohne ersichtlichen Grund den Spieler Y am Hals gepackt habe. Daraufhin habe er den Spieler X auf Dauer des Feldes verwiesen. Beim Verlassen des Platzes habe der Spieler gegen die Bande getreten und kurz vor Betreten der Kabine zur SRA 1 wörtlich gesagt: „**Ich habe nichts gemacht, mach den Schiri-Schein nochmal neu**“.

Die SRA 1 gibt an, dass sie gesehen habe, wie der Spieler X den Spieler Y zweimal am Hals gepackt habe, Aufgrund dieser Beobachtung, die sie dem SR mitteilte, habe der Spieler X die Rote Karte erhalten. Beim Verlassen des Spielfeldes habe der Spieler gegen die Bande getreten, da er der Meinung gewesen sei, dass er nichts gemacht hätte. Der Spieler habe ihr gegenüber zusätzlich geäußert, dass sie ihren Schiri-Schein neu machen soll.

Der SRA 2 hat die Situation, die zum Feldverweis auf Dauer führte, nicht genau gesehen, da ihm die Sicht verdeckt war. Gesehen habe er, so seine Stellungnahme, dass der Spieler X, nachdem er des Feldes verwiesen wurde, gegen die Bande trat. Nach dem Schlusspfiff habe er die SRA 1 in leicht aggressivem Ton angesprochen, dass sie ihren Schiri-Schein neu machen soll. Die Rote Karte habe der Spieler dabei abgestritten.

Der OSV-Spieler Y äußert sich dahingehend, dass er nach einem Einwurf angerempelt wurde. Beide hätten Kopf an Kopf gestanden, dabei habe ihn der Spieler mit der Nr. ?? an

# Kreissportgericht Heide-Wendland



den Hals gepackt. Diese Handlung habe er wenig später noch einmal wiederholt. Nachdem der Spieler Rot erhielt, sei er von diesem beleidigt worden, außerdem habe der Spieler gegen die Bande getreten.

Vom VSK-Spieler X erfolgte keine weitere Einlassung.

## II. Entscheidungsgründe

Der Verein Vastorfer SK hat mit seiner E-Mail vom 25.10.2023 fristgerecht den Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gegen den Verwaltungsentscheid-Nr.: 00161-23/24...-des Kreisspielausschusses Heide-Wendland eingelegt. **Die falsche Bezeichnung des eingelegten Rechtsmittels Einspruch ist vom Kreissportgericht Heide-Wendland entsprechend der erkennbaren Zielsetzung, eben der Anrufung, behandelt worden.**

Die Anrufung ist somit zulässig, jedoch unbegründet.

Das Verhalten des betroffenen Spielers X erfüllt mindestens die beiden im Verwaltungsentscheid aufgeführten Tatbestände der **Tätlichkeit und der Beleidigung**.

Die zusätzlichen bzw. ergänzenden Angaben des Schiedsrichtergespanns haben keinen anderen als den bekannten Sachverhalt ergeben. Insgesamt waren die Aussagen des SR und seiner beiden SRA in sich schlüssig und glaubhaft.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist daher überzeugt davon, dass der Betroffene nach einer gegen ihn strittigen Entscheidung, seinen Gegenspieler, dem er dabei bedrohlich gegenüberstand, zweimal an den Hals gefasst hat. Allein diese Handlung rechtfertigt bereits eine längere Sperrstrafe. Die Tätlichkeit wird vom Betroffenen, der sich über seinen Verein einlässt, auch nicht in Abrede gestellt, jedoch heruntergespielt. Eine Provokation vor der Tätlichkeit lässt sich nicht beweisen, das Schiedsrichtergespann hat derartige Provokationen nicht gehört. Auch sind diesbezüglich keine Zeugen vorhanden.

Der Betroffene hat die SRA 1 zusätzlich beleidigt, indem er sie ansprach, dass sie ihren Schiedsrichterschein neu machen soll.

**Hinzu kommt zusätzlich unsportliches Verhalten, was der Spielausschuss nicht geahndet hat, da der Betroffene nach der Roten Karte gegen die Werbebande trat.**

Der Frust über die Rote Karte ist verständlich, rechtfertigt jedoch nicht das gezeigte Verhalten des Betroffenen.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Spielausschuss hat eine Gesamtstrafe aller Vergehen, die nacheinander, also tatehrheitlich begangen wurden, gebildet und so eine Sperrstrafe von 8 Spielen Sperre ausgesprochen. **Bei der Höhe der Strafe hat der Spielausschuss bereits berücksichtigt gehabt, dass der Betroffene ein sog. „Wiederholungstäter“ ist, denn er war aufgrund eines unsportlichen Verhaltens bereits im September 2022 mit einer Sperrstrafe bedacht worden.**

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen sieht das Kreissportgericht Heide-Wendland keinen Grund der beantragten Reduzierung der gegenüber dem Betroffenen verhängten Sperrstrafe stattzugeben und gibt der gebührenfreien Anrufung des VSK gegen den Verwaltungsentscheid-Nr.: 00161-23/24-... des Kreisspielausschusses Heide-Wendland nicht statt.

### III. Kosten

Eine Gebühr gemäß § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung fällt in diesem Verfahren nicht an, jedoch hat der VSK unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung die Kosten dieses Sportgerichtsverfahrens zu tragen.

#### Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)	--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	--
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	<b>30,00 Euro</b>
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

---

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Damit hat der Verein Vastorfer SK die folgenden Beträge zu zahlen:

1. Verwaltungskosten gem. Verwaltungsentscheid-Nr.: 00161-23/24-... vom 23.10.2023	<b>30,00 Euro</b>
2. Verfahrenskosten dieses Sportgerichtsverfahrens	<b>30,00 Euro</b>

---

Zusammen: **60,00 Euro**

Die Kosten, soweit noch nicht abgezogen, werden nach Rechtskraft fällig und dann vom NFV eingezogen.